

Bergmannsfreund



Glück



auf!

2

Wochenblatt zur Unterhaltung und Belehrung für Bergleute.

Erscheint jeden Freitag. Bestellungen nehmen die Expedition in Saarbrücken, alle Postanstalten, sowie auf den hiesigen Gruben und den benachbarten Ortschaften die besonderen Boten entgegen.
Preis für das Vierteljahr bei der Expedition 3 Sgr., durch die Postanstalten oder durch die besondern Boten bezogen 4 Sgr.
Der Abonnementpreis ist im Laufe des ersten Monats zu berichtigen.

Amtliches.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht: dem Fahrlager Heinz von Grube Gerhard-Prinz Wilhelm, sowie den Grubensteigern Diesinger von Grube von der Heydt, Frank von Grube Quierschied und Müller von Grube Reden-Merchweiler das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

Der Materialensteiger Kleinpeter von Grube von der Heydt ist in gleicher Eigenschaft vom 1. Februar ab an die Grube Dudweiler-Jägerfreude versetzt.

Ein Rückblick über die Verwaltung des Saarbrücker Knappschafts-Bereins und deren Ergebnisse,

mit besonderer Berücksichtigung der letzten 20 Jahre.
Vom Knappschafts-Direktor Barthold.

II. Mittel und Leistungen des Vereins.

a. Mittel des Vereins.

Die Mittel zur Erfüllung der übernommenen Aufgaben erhält der Verein aus Beiträgen der Mitglieder, Zuschüssen des Werkseigenthümers, Erträgen des Vermögens und freiwilligen Zuwendungen.

Die eigentliche wirtschaftliche Grundlage der gesamten Vereinsthätigkeit bilden die von den Mitgliedern und dem Werkbesitzer zu den Zwecken des Vereins aufzubringenden Beiträge. Lediglich von der Höhe dieser ist der Umfang und die Ausdehnung, welche den Leistungen des Vereins gegeben werden kann, abhängig.

Bedingung für die Existenz und Unterhaltung des Vereins ist daher, daß die Summe der Beiträge die übernommenen Leistungen mindestens decke, womöglich aber noch einen Ueberschuß ergebe. Aus der Ansammlung dieser Ueberschüsse entsteht das Vermögen des Vereins, das fast ausschließlich, wie wir in dem, diesem Gegenstande gewidmeten Capitel ersehen werden, zinstragend angelegt, dazu bestimmt ist, als Reservefonds im äußersten Nothfalle, wenn besondere Kalamitäten, Krieg u. die Einnahmen des Vereins aus den Beiträgen vorübergehend herabdrücken oder abschneiden, Verwendung zu finden.

Die Erträge dieses Reservefonds kommen der laufenden Einnahme zusätzlich zu Gute, ohne indeß neben der Hauptsumme der Beiträge jemals eine erhebliche Ziffer zu bilden,

geschweige denn unabhängig von dieser je eine wesentliche Ausdehnung der Leistungen zu gestatten.

Freiwillige Zuwendungen haben die Wirksamkeit des Vereins wiederholt erheblich gefördert; wo solche zu verzeichnen sind, verdankt sie der Verein dem Staate als Werkseigenthümer.

Die bedeutendsten Anstalten des Vereins: das Lazareth in Böllingen, die Waisenhäuser zu Buchenschachen und Ottweiler sind aus freiwilligen Zuwendungen des Werkseigenthümers geschaffen und werden zum Theil aus diesen noch heute unterhalten.

Vor der gesetzlichen Organisation des Knappschaftsvereins wurde der Beitrag von den Mitgliedern in einem Prozentsatze des Lohnes derselben erhoben und im Reglement von 1839

- 1) für die im Wochenlohn stehenden Grubenbeamten auf 1 Sgr. vom Thaler ihrer Löhne,
- 2) für die im Gedinge und Schichtlohn arbeitenden Bergleute auf 1 Sgr. 3 Pfg. vom Thaler ihrer Löhne,
- 3) für Holzschneider, Tagelöhner auf 1 Sgr. vom Thaler, ferner im Reglement vom 23. Juni 1853 für die sub 1 genannten Beamten auf einen fixen jährlichen Beitrag von 5 Thlr. und für die Arbeiter sub 2 und 3 auf 1 Sgr. vom Thaler ihres Lohnes

festgesetzt.

An außerordentlichen Beiträgen waren von den Mitgliedern zu leisten,

- 1) bei Beurlaubungen ein Feierschichtengeld im Betrage von 3 Pfg. pro Schicht, bei einem Urlaub unter 3 Monaten, von 15 Sgr. pro Monat bei längerer Dauer desselben;
- 2) bei der Verheirathung die sogenannte Trauscheingebühr zur Höhe von 1 Thlr. für Beamte, 20 Sgr. für Häuer, 10 Sgr. für Lehrhäuer und Schlepper.

Endlich sollten noch die über Grubenbeamte und Arbeiter verhängten Disziplinalgeldstrafen in die Knappschaftskasse fließen.

Die Zuschüsse des Werkseigenthümers wurden dem Vereine in einem Antheile an dem Ertrage der Ladegelder bei dem Kohlen- und Roaksverkauf, und zwar von den Verladungen zu Lande mit 1 Sgr. 8 A vom Fuder (30 Ctr.)

„ Wasser „ 1 „ 3 „ „ „ „ „
gewährt.

In dieser Weise erfolgte die Beitrags-Erhebung bis

zum Erscheinen des Knappschaftsgesetzes vom 10. April 1854, beziehungsweise bis zum Erlaß des auf Grund desselben neu bearbeiteten Knappschafts-Statuts vom 3. Januar 1857. Von diesem Zeitpunkte ab ist die Beitragsleistung eine gesetzlich geregelte.

Das Gesetz verpflichtet den Werkseigenthümer, mindestens die Hälfte der von den Vereinsgenossen aufgebrauchten Beitragssumme zur Knappschaftskasse zu zahlen.

Von da ab begegnen wir im Statut veränderten Bestimmungen sowohl in Ansehung der Erhebung als Festsetzung der Beiträge.

An Stelle der bisherigen Ermittlungssätze ist ein fixer Beitrag: zunächst für die Arbeiter zur Höhe eines 8stündigen Normal-Schichtlohnes (von 10—16 Sgr.) je nach der Arbeiterklasse, für die Beamten von $\frac{2}{3}$ ihres Monatslohnes auf einen Tag (13 Sgr.—1 Thlr.) je nach dem Grade getreten, und endlich im Statut vom 27. Juni 1867, der Eintheilung der Vereinsgenossen in 6 Klassen folgend, für jede Klasse ein fester Beitragsatz mit

1 Thlr. pr. Monat für die 1. Klasse (Obersteiger, Masch.=Werkm.)	
25 Sgr. " " " " 2. " (Steiger u.)	
22 " " " " 3. " (Grubenhüter, Kohlenmesser)	
20 " " " " 4. " (Häuer und Lehrhäuer	}
20 " " " " 5. "	
15 " " " " 6. " (Schlepper u.)	

angenommen.

Der nunmehr gesetzlicher Bestimmung zufolge vom Werkseigenthümer zu leistende Zuschuß ist nicht bei der gesetzlichen Minimalleistung der Hälfte der von den Vereinsgenossen aufzubringenden ordentlichen Beiträge stehen geblieben, sondern seit 1857 in einem der ganzen Summe jener gleichen Beträge gezahlt worden.

Diese weitere freiwillige Zuwendung des Werkseigenthümers in Verbindung mit der beträchtlichen Zunahme der Zahl der Vereinsgenossen hat vorab die so sehr erhebliche Erhöhung und Ausdehnung aller Leistungen des Vereins im letzten Jahrzehnt, wie wir sehen werden, ermöglicht.

Vergleichen wir schließlich die in den beiden letzten Jahrzehnten aufgebrauchten Beitragssummen und die Beteiligung der beiden Vereinsfactoren an denselben, so ergibt sich, daß

- a. aus Beiträgen der Vereinsgenossen (incl. Feierschichten-, Straf- und Trauscheingelder),
- b. aus Zuschüssen des Werkseigenthümers (excl. der sonstigen freiwilligen Zuwendungen)

eine Einnahme aufgekommen ist:

in 1851—1860 überhaupt . . .	a. 542,098 Thlr.
	b. 424,327 "
und danach durchschnittlich pro Jahr	a. 54,209 "
	b. 42,432 "
in 1861—1870 überhaupt . . .	a. 1,083,445 "
	b. 963,378 "
und danach durchschnittlich pro Jahr	a. 108,344 "
	b. 96,337 "

daß ferner die Summe der Beiträge der Vereinsmitglieder im letzten Jahrzehnt sich gegen die im vorhergehenden Jahrzehnt gerade verdoppelt hat, während die Summe der Zuschüsse des Werkseigenthümers im letzten Jahrzehnt um 114,724 Thlr. sogar den doppelten Betrag der Leistung im früheren übersteigt.

Ziehen wir nun die Leistungen der einzelnen Vereinsmitglieder in Betracht, so ermittelt sich, daß in dem Zeitraume von 1851—1860 durchschnittlich 9406, in der zweiten

Periode durchschnittlich 15,718 Vereinsgenossen pro Jahr auf den Werken des Vereins beschäftigt waren, und jeder derselben pro Jahr

in der 1. Periode einen Beitrag von 5 Thlr. 23 Sgr.	
" " 2. " " " " 6 " 26 " 9 Pfg.	

zur Knappschaftskasse geleistet, und daß in gleicher Weise auf jeden Vereinsgenossen ein Zuschuß des Werkseigenthümers gefallen ist von 4 Thlr. 15 Sgr. 6 Pfg. in der ersten und " 6 " 3 " 10 " " " zweiten Periode.

Aus den Erträgen des Vermögens kommt ferner noch auf jeden Vereinsgenossen eine durchschnittliche Jahres-Einnahme

in 1851—1860 von — Thlr. 25 Sgr. 7 Pfg.	
" 1861—1870 " 1 " 5 " 7	

und beziffert sich endlich die "gesamte" laufende Einnahme des Vereins in der Periode

1851—1860 auf durchschnittlich 104,851 Thlr. pro Jahr	
1861—1870 " " 223,893 " " "	

b. Leistungen des Vereins.

Die Leistungen des Vereins sind gesetzliche und über diese hinaus freiwillig übernommene.

Ob und welche Leistungen allen Vereinsgenossen oder nur einem Theil derselben zu Gute kommen, bestimmt ebenfalls nach Maßgabe des Gesetzes das Statut.

Zur Mitgliedschaft am Verein sind sämmtliche auf den Königlichen Steinkohlengruben beschäftigten Arbeiter verpflichtet.

Demselben Beitrittszwange waren bis zum Gesetze vom 24. Juni 1865 auch die Grubenbeamten unterworfen. Letzteres verwandelte die Beitrittsverpflichtung für diese in eine Beitrittsberechtigung, und dehnte dieselbe auch auf die von der Vereinsverwaltung angestellten Beamten aus.

In allen Statuten von Alters her und heute noch sind die Vereinsgenossen in ständige und unständige, d. i. voll- und minderberechtigte geschieden. Die ständige (vollberechtigte) Knappschaft wird aus der unständigen ergänzt.

Zum Aufrücken in die ständige Knappschaft sind der Nachweis guter Gesundheit und Körperbeschaffenheit, und eine Probe-Dienstzeit von früher durchschnittlich 7, jetzt 3 Jahren bei einem Lebensalter nicht über 45 Jahre erforderlich.

Gleichlautend bestimmen nun die Vorschriften in den Gesetzen vom 10. April 1854, und 24. Juni 1865, daß jeder Knappschaftsverein seinen vollberechtigten Mitgliedern (ständigen) mindestens zu gewähren hat:

- 1) in Krankheitsfällen eines Knappschaftsgenossen freie Kur und Arznei für seine Person;
- 2) ein entsprechendes Krankenlohn während der Dauer der ohne eigenes grobes Verschulden entstandenen Krankheit;
- 3) eine lebenslängliche Invaliden-Unterstützung bei einer ohne eignes grobes Verschulden eingetretenen Arbeitsunfähigkeit;
- 4) einen Beitrag zu den Begräbniskosten der Mitglieder und Invaliden;
- 5) eine Unterstützung der Wittve auf Lebenszeit, beziehungsweise bis zur Wiederverheirathung;
- 6) eine Unterstützung zur Erziehung der Kinder verstorbener Mitglieder und Invaliden bis nach zurückgelegtem 14. Lebensjahr.

Für die Mitglieder der am wenigsten begünstigten Klasse (unständigen) sind mindestens die unter 1 und 2 genannten Leistungen, und wenn sie bei der Arbeit verunglücken, auch die unter 3 und 4 genannten zu gewähren.

Diese mannigfachen Aufgaben sehen wir hier schon in der ersten freien Vereinigung der Bergleute der Saarbrücker Gruben vorbereitet, und finden sie in das erste bergamtliche Reglement von 1817 nicht allein vollständig aufgenommen, sondern auch nach anderen Richtungen hin fortentwickelt.

Die Industrieschulen zur Unterweisung der Bergmannstöchter in weiblichen Handarbeiten und Heranbildung zu tüchtigen Hausfrauen, die Sonntagschulen zur Fortbildung der jungen Bergleute, endlich die Gewährung freien Schulunterrichts für die Kinder ständiger Genossen sind ebenso alt, wie die preussische Herrschaft im Saarbrücker Lande.

Das Gesetz schreibt die Art der Leistungen vor. Die Höhe, das Maaß dieser, abhängig von lokalen Verhältnissen und den angenommenen Beiträgen, bleibt der Vereinbarung und Festsetzung im Statut vorbehalten.

Betrachten wir jetzt, welchen Umfang die vorgedachten Leistungen der Reihe nach in dem Zeitraume der letzten 20 Jahre erreicht, ob und welchen Fortschritt sie gemacht haben.

Die Gesundheitspflege erstreckt sich auf die Leistungen 1 und 2, sie umfaßt die ärztliche Behandlung der erkrankten Vereinsgenossen, einschließlich der Medikalkosten, die Gewährung einer Geld-Unterstützung für die Dauer der Erkrankung, Beschaffung von Krankentransportmitteln, Bruchbändern und Bandagen.

Später treten die Lazarethverpflegungs- und Unterhaltungskosten hinzu.

Die ärztliche Behandlung der Vereinsgenossen erfolgt zunächst durch die vom Verein für einen bestimmten Bezirk — Kursprenzel — angestellten und besoldeten Aerzte.

Es waren angenommen

1850 für	5000	Vereinsgenossen	=	5	Aerzte,	
1860	"	12,100	"	=	10	"
1870	"	18,000*)	"	=	15	"

Eine Lazareth-Behandlung erkrankter Vereinsgenossen scheint in den ersten Dezennien des Bestehens des Vereins nicht stattgefunden zu haben, und wohl erst in den vierziger Jahren ist ein Abkommen mit der städtischen Hospotal-Verwaltung zu Saarbrücken getroffen, welches die Aufnahme beschädigter Arbeiter aus dem ganzen Bezirke, der sich damals schon von Saarlouis bis Neunkirchen erstreckte, gegen einen vereinbarten Pflugesatz gestattete.

In dem Jahre 1850 wurde von dem Vereine das am östlichen Ausgange des Ortes Neunkirchen gelegene Schlafhaus erworben und als Lazareth eingerichtet, und etwa um dieselbe Zeit in St. Johann ein Lokal zur Benutzung als Lazareth gemiethet.

In dem Zeitraume der Jahre 1859—62 gelangte der Bau eines Lazareths in Sulzbach, sowie in den Jahren 1865—68 der des Lazareths in Böllingen zur Ausführung.

Damit war für jedes der 3 Hauptreviere je im Mittelpunkte derselben eine von der Grube leicht zugängliche Heilanstalt geschaffen.

Besondere Geräthe für den Transport erkrankter, namentlich in der Grubenarbeit beschädigter Genossen sind, wenn man von dem ursprünglichen Tragekorbe absieht, erst in der neuesten Zeit eingeführt. Die in dem Schleswig-Holstein'schen Kriege zuerst benutzten, eigens konstruirten Krankewagen und Gesechtzbahren sind als Muster genommen, und seit 1865 jede Grube mit einem oder mehreren derartigen Wagen und Karren vom Vereine ausgestattet.

Für die Beurtheilung des Krankengeldes sind die Höhe

*) Im Anfang des Jahres 1870 — 18,331 und am Schluß 14,828 Arbeiter.

und die Dauer der Bewilligung desselben maaßgebend. Hinsichtlich beider enthalten die früheren bergamtlichen Reglements und auch noch das vom Knappschafts-Vorstande bearbeitete Statut vom 29. Januar 1857 sehr verwickelte Bestimmungen, die erst in den späteren Statuten von 1863 und 1867 eine sachgemäße Vereinfachung erfahren haben.

Allen gemeinsam und noch heute in Kraft ist die Bestimmung, daß, während sämtliche Vereinsgenossen (Beamte wie Arbeiter) auf freie Kur und Arznei Anspruch haben, Krankengeld nur den Arbeitern vom Vereine gewährt wird.

Die dem letzteren gesetzlich auferlegte Verpflichtung zur Zahlung von Krankengelder an alle seine Mitglieder wird hinsichtlich der Grubenbeamten hier vom Werkseigenthümer in der Weise übernommen, daß er sie bei Erkrankungen im Genusse des vollen Gehalts beläßt.

Nach den vor Uebergang der Verwaltung auf den Knappschafts-Vorstand maaßgebenden Reglements von 1839 und 1853 sollte den ständigen Vereinsgenossen in Erkrankungsfällen eine Unterstützung gewährt werden, wie folgt:

- 1) für die ersten 8 Wochen der Krankheitsdauer oder auf 48 Schichten die Hälfte des normalmäßigen 8stündigen Schichtlohns der betreffenden Arbeiterklasse;
- 2) dauert die Krankheit über 8 Wochen, so wird dem kranken ständigen Arbeiter eine fixe wöchentliche Unterstützung und zwar

a. wenn er verheirathet ist und Kinder hat, von	1	6
b. " " " " " " " " " " " "	1	—
c. " " un"verheirathet ist	—	24

verabreicht.

Unständigen Genossen wird die Unterstützung ad 1 auf 4 Wochen, d. i. 24 Schichten, gezahlt und ausnahmsweise nach Ablauf dieser Frist die ad 2 auf unbestimmte, in jedem einzelnen Falle von dem Bergamte festzusetzende Zeit gewährt.

Dabei erstreckte sich der Genuß freier Kur und Arznei auf die Dauer der Krankengeldsbewilligung.

Das bei dem Uebergang der Verwaltung auf den Knappschafts-Vorstand unter dem 3. Januar 1857 erlassene Statut folgt bezüglich der Krankengeldsbewilligung zunächst genau den Grundsätzen des früheren Reglements, mit der Abweichung, daß auf die ersten 8 Wochen für die Unterstützung statt bisher 1/2 nur 2/3 des Schichtlohnes pro 8 Stunden angesetzt, die nach Ablauf derselben zu gewährende fixe Wochen-Unterstützung aber in jeder der vorgenannten 3 Abtheilungen um je 6 Sgr. pro Woche erhöht wird.

Ein indeß schon im Jahre 1860 vollzogener Nachtrag zum Statut beseitigt die bisherige fixe Wochen-Unterstützung ganz und gesteht den Arbeitern allgemein für jeden Krankheitstag auf die Dauer von 3, ausnahmsweise bis zu 6 Monaten, 2/3 des Normal-Schichtlohnes pro Tag zu.

In gleicher Weise wird von da ab den im Lazareth frei verpflegten Vereinsgenossen, wenn sie verheirathet sind, das ganze Krankengeld, wenn unverheirathet, das halbe reglementsmäßig zugestanden.

Bei der Mannigfaltigkeit der Schichtlohnsätze hatte vorgedachte Art der Krankengeldsverrechnung besondere Schwierigkeiten und veranlaßte außerdem manchen Irrthum.

Aus diesem Grunde sind im Statut von 1863 feste Krankengeldssätze und zwar pro Tag

7	Sgr.	für den Arbeiter	IV. Klasse	(Häuer)
6	"	"	"	V. " (Lehrhäuer)
5	"	"	"	VI. " (Schlepper)

eingeführt.

Legen wir nun eine Krankheitsdauer von 100 Tagen

zu Grunde, so hat das vom Verein den Mitgliedern gewährte Krankengeld pro Tag

von 1850—57 = 4 Sgr. 10 Pf. bis 5 Sgr. 7 Pf.
" 1857—60 = 5 " 2 " — 7 " — "
" 1860—72 = 5 " — " — 7 " — "

betragen.

Wenn somit die Krankengeldsäße eine sonst wohl den Bedürfnissen nach gebotene Aufbesserung bis in die neueste Zeit hinein (erst das Statut vom 26. Juli 1872, welches wir nicht in den Kreis unserer Betrachtung ziehen, gewährt eine nicht unerhebliche Erhöhung) kaum erfahren haben, so findet das Zurückbleiben gerade nur dieser Leistung in den eigenthümlichen localen Verhältnissen des Vereins seine Erklärung.

Keine Verwendung des Vereins nämlich bedarf so sehr einer strengen Controlle, als die Ausgabe an Krankengeldern, Kur- und Arzneikosten, weil keine andere Leistung so leicht für die Mitglieder zu erreichen und in so hohem Grade dem Mißbrauch ausgesetzt ist, als diese.

Mit der zunehmenden Erweiterung des Vereinsbezirkes, mit der Ausdehnung desselben bis tief in die Pfalz hinein, bis über den Hochwald und an die Mosel u. s. w. ist die Durchführung dieser so nothwendigen Controlle schwieriger und schwieriger geworden und Mangels derselben die Ausgabe an Krankengeld stetig gestiegen. Einen Beleg hierfür finden wir sofort aus einer Vergleichung der in den beiden letzten Jahrzehnten verausgabten Krankengeldsummen.

In der Periode 1851—60 hat sich bei einer durchschnittlichen jährlichen Mitgliederzahl von 9406 die jährliche Ausgabe an Krankengeld auf 12,126 Thlr. und in dem letzten Dezennium bei einer jährlichen Mitgliederzahl von 15,718 auf 33,965 Thlr. belaufen.

Trotzdem nun in dem gesammten Zeitraume eine merkliche Erhöhung der Krankengeldsäße nicht stattgefunden hat, kommt in der ersten Periode auf jedes Vereinsmitglied eine jährliche Ausgabe von nur 1 Thlr. 8 Sgr. 6 Pf., in der zweiten aber schon von 2 Thlr. 4 Sgr. 10 Pfg.

Aus diesem Grunde hat sich denn auch die Fürsorge der Verwaltung bei der Gesundheitspflege naturgemäß in einer anderen Richtung entwickeln und namentlich der Vermehrung und Verbesserung der Lazarethe und der Einrichtungen derselben zuwenden müssen.

Stellen wir schließlich die in den letzten 20 Jahren auf die Gesundheitspflege verwendeten Summen, excl. Lazarethbaukosten, zusammen, so ergibt sich eine jährliche durchschnittliche Belastung des Vereins:

an Krankengeld, Kur- u. Arzneikosten, in Summa		
1851—60 — 12,126 Thlr.	18,882 Thlr.	31,008 Thlr.
1861—70 — 33,965 " "	34,870 " "	68,835 " "

sowie, daß in der ersten Periode für die Gesundheitspflege überhaupt excl. Lazarethbaukosten auf jeden Vereinsgenossen eine jährliche Ausgabe von 3 Thlr. 9 Sgr., in der letzten von 4 Thlr. 11 Sgr. 4 Pfg. gefallen ist.

(Fortsetzung in der nächsten Nummer.)

Ein neuer Mithelfer beim Bergbau.

Daß Pferde beim Bergbau sowohl unter als über Tage sehr nützliche und oft unentbehrliche Dienste leisten, ist bekannt. Daß aber auch derjenige Bierfäßler, welcher sonst hauptsächlich nur die kräftige Bouillon und die schmackhaften Beefsteaks liefert, jetzt zu der Ehre gekommen ist, als thätiger Mithelfer beim Bergbau, und sogar beim Steinkohlenberg-

bau beschäftigt zu werden, das dürfte wenigstens bei uns in Deutschland Etwas ganz Neues sein.

Zur Beruhigung für manchen Schlepper und Kohlenhauer, der bei dieser Nachricht wohl schon mit Schrecken daran denkt, wie er wohl dann zu seinem Lohne kommen soll, wenn ihm fortan statt des flinken edlen Rosses der bedächtige Ochse die leeren Wagen zubringen und die geladenen fortschaffen wird, — mag doch gleich bemerkt sein, daß es bei dieser Neuerung in unserm „schnellen“ Jahrhundert sich allerdings nicht darum handelt, den Ochsen direct vor die Kohlenwagen zu spannen. Das würde in der That wohl, selbst wenn ein paar Hundert Ochsen gleichzeitig für jede Grube in Thätigkeit kämen, nicht im Stande sein, die Förderung zu erhöhen und zu beschleunigen!

Dagegen gibt es beim Bergbau andere Verwendungsarten für den Ochsen, wobei es weniger auf Geschwindigkeit, als auf stetige Kraftäußerung ankommt. Hierzu gehört vor Allem der Göpel. So lange man noch keine Dampfmaschinen und Wasserräder zur Förderung in Schächten kannte, besorgte man diese fast ausschließlich durch Pferdögöpel. Noch heute sind in vielen Erzrevieren solche Pferdögöpel in Thätigkeit. Aber um solche Göpel zur Förderung handelt es sich im vorliegenden Falle auch nicht, sondern nur um einen ähnlichen Göpel, vermittelt dessen beim Bohren von Bohrlöchern oder Bohrschächten das Bohrzeug bewegt wird. Und bei diesem hat nunmehr der Ochse dem Pferde Concurrenz gemacht. Auf dem Schachte „Deutscher Kaiser“ bei Hamborn in Westphalen geben seit einiger Zeit in der, einem Kunstreiter-Circus ähnlichen Bohrhütte 12 feiste Ochsen als Bohrbeweger ihre Vorstellungen. Beharrlich und unverdrossen gehen je 4 Stück derselben gleichzeitig Tag und Nacht im Göpel ihren Rundgang; nach jedesmaliger 4stündiger Schicht werden sie von einem neuen Biergespann abgelöst, um dann nach 8stündiger wohlverdienter Ruhe wieder einzutreten, so daß die ganze tägliche Arbeitszeit eines Gespannes 8 Stunden in je 2 Schichten beträgt.

Der bisher wenig beachtete „Farre“, der sogar gewöhnlich mit dem „Langohr“ auf gleiche Stufe gestellt wird, ist somit als thätiger Mithelfer beim Bergbau eingetreten und wird zweifellos auch das in ihn gesetzte Vertrauen in bergbaulicher Beziehung völlig rechtfertigen.

A l l e r l e i.

Aus dem Examen. — Professor: „Sagen Sie mir, Herr Candidat, was ist ein Verbrechen?“ — Candidat. „Verbrechen — hm? — Wann Einer Etwas thut.“ — Professor: „Dann bin ich fast überzeugt, daß Sie kein Verbrecher sind, Herr Candidat!“

Kindliche Frage. — „Sag mal, Kleiner, ist Dein Papa zu Hause?“ — „Nein, er ist mit der Mama spazieren gegangen!“ — „Hab ich mir's doch gleich gedacht, daß die schöne Bitterung ihn hinauslocken würde!“ — „Aber, warum bist du denn doch gekommen?“

Marktpreise am 25. Januar. 1873.

	zu Saarbrücken.			zu St. Johann.		
	fl.	gr.	sch.	fl.	gr.	sch.
1 Centner Kartoffeln	1	—	—	1	—	—
1 Pfund Butter	—	11	6	—	11	—
1 Duzend Eier	—	8	6	—	9	—